

## **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten: Vereinfachungen für kleinere Vorsorgeeinrichtungen<sup>1</sup>**

Die **Verantwortlichen** und **Auftragsbearbeiter** führen **je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten** (Art. 12 Abs. 1 revDSG). Diese beiden Verzeichnisse fallen bei den **Vorsorgeeinrichtungen** zusammen (**1 Datenbearbeitungsverzeichnis**).

Zwar gibt es keine feste Regel, wie die Gesamtheit aller Datenbearbeitungen eines Betriebs, hier der Vorsorgeeinrichtung, für die Zwecke des Verzeichnisses aufgesplittet wird, es empfiehlt sich jedoch die **Zusammenfassung sachlich zusammenhängender Bearbeitungen**, soweit sie über **dasselbe datenschutzrechtliche Profil** verfügen. Das Verzeichnis enthält die datenschutzrechtlich wesentlichen Eckwerte der diversen Datenbearbeitungen, aber **keine Personendaten** und es ist auch **kein Journal der Datenbearbeitungen**.

Folgende **Elemente** muss das **Datenbearbeitungsverzeichnis der Vorsorgeeinrichtung** zwingend enthalten (Art. 12 Abs. 2 und 3 revDSG):

- die Identität des Verantwortlichen (nicht die internen Verantwortlichen, sondern die juristische Person, d.h. die Vorsorgeeinrichtung)<sup>2</sup> und die Identität des Auftragsbearbeiters (Funktionsbezeichnung)<sup>3</sup>;
- den Bearbeitungszweck<sup>4</sup>;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen<sup>5</sup>;
- eine Beschreibung der Kategorien bearbeiteter Personendaten (z.B. Kontaktdaten, Bankdaten, Beurteilungen, Korrespondenz, E-Mails, Projektdokumente, Arbeitszeiten, Vertragsdaten)<sup>6</sup>;
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger<sup>7</sup>;
- die Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden (bloss generische Umschreibungen)<sup>8</sup>;
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Art. 16 Abs. 2 revDSG<sup>9</sup>.

*Nicht zwingend enthalten sein müssen jedoch (Art. 12 Abs. 2 lit. e revDSG und Art. 12 Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 12 Abs. 3 revDSG: «wenn möglich»):*

- *die Aufbewahrungsdauer der Personendaten;*
- *die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer*
- *eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 8 revDSG.*

**Die Bundesorgane melden ihre Verzeichnisse dem EDÖB (Art. 12 Abs. 4 revDSG).**

**Nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen**, die am 1. Januar eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sind von der Pflicht zur

---

<sup>1</sup> David Rosenthal, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020, S. 53-55.

<sup>2</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 revDSG

<sup>3</sup> Art. 12 Abs. 3 revDSG

<sup>4</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. b revDSG

<sup>5</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. c revDSG

<sup>6</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. c revDSG

<sup>7</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. d revDSG

<sup>8</sup> Art. 12 Abs. 3 revDSG

<sup>9</sup> Art. 12 Abs. 2 lit. g, Abs. 3 revDSG

Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses befreit, wenn sie keine besonders schützenswerten Personendaten in grossem Umfang bearbeiten (Art. 12 Abs. 5 revDSG, Art. 24 revDSV). **Es dürften höchstwahrscheinlich alle nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses verpflichtet sein, die reglementarische Leistungen gewähren (z.B. Invalidenleistungen mit vorgängiger Gesundheitsprüfung), nicht jedoch Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen.** Allerdings sind auch die von der Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses entbundenen Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten. Es dürfte sich dabei vornehmlich um nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen handeln. **Um einen Überblick über die Datenbearbeitungen zu erhalten und die Implementierung des revDSG sowie die Einhaltung des Datenschutzes zu erleichtern, ist das Erstellen und Führen eines Bearbeitungsverzeichnisses jedoch in jedem Fall zu empfehlen.**

Untersucht der EDÖB einen Fall, wird er als erstes eben dieses Verzeichnis verlangen. **Wird die Verzeichnispflicht verletzt, hat dies jedoch keine unmittelbaren Sanktionen zur Folge.** Der EDÖB kann Einblick verlangen, nicht aber die betroffenen Personen. Sie können jedoch mittels Auskunftsrechts vergleichbare Informationen erhalten.